

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1882

vom 22. Juni 1965

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Binningen hat am 25. November 1963 auf Antrag des Gemeinderates für die folgenden, im Plan 1 : 500 vom 1. September 1963 enthaltenen Strassen und Wege die endgültigen Bau- und Strassenlinien beschlossen:

- a. Apfelbaumweg
- b. Birnbaumweg
- c. Blütenweg
- d. Bollwerkstrasse (Im Tschuppbaumacker - Rottmannsbodenstrasse)
- e. Holeeholzweg (Im Tschuppbaumacker - Rottmannsbodenstrasse)
- f. Im Kirschgarten
- g. Im Melriacker
- h. Im Tschuppbaumacker (Holeeholzweg - Leimgrubenweg)
- i. Rottmannsbodenstrasse (Bollwerkstrasse - Tiefengrabenweg)
- k. Fussgängerverbindungswege Teuffenlochweg, Tiefengrabenweg, Fussgängerpromenade entlang des Tschuppbaumackers und Fusswege im Bereich des Apfelbaumweges, des Birnbaumweges und des Blütenweges.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 3. Januar bis 3. Februar 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1964 und im "Binninger Anzeiger" Nr. 52 vom 31. Dezember 1963 sowie durch eingeschriebenen Brief an die von den Bau- und Strassenlinien betroffenen Grundeigentümer vom 23. Dezember 1963 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist haben gegen die Bau- und Strassenlinien Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]

8.

Der Gemeinderat von Binningen hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Den Verhandlungen war jedoch kein Erfolg beschieden.

C. Mit Schreiben vom 26. Juni 1964 hat der Gemeinderat von Binningen die Pläne der einzelnen Strassen zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid unterbreitet. Richard A. Cron hat seine Einsprache mit Schreiben vom 4. Sept. 1964 beim Gemeinderat von Binningen formell zurückgezogen. Für die Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und weitere Entscheide). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine

positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Fall, nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

4. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der beschlossenen endgültigen Bau- und Strassenlinien sind erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist zu beachten, dass es sich im vorliegenden Fall sowohl um die Planung der Verbreiterung und der Korrektur bereits bestehender, aber sanierungsbedürftiger Verkehrsflächen als auch um die Neuanlage von Fahrstrassen und Fusswegen handelt. Wann der Ausbau der einzelnen Verkehrsflächen erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den Bau- und Strassenlinien kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das notwendige Areal sicherzustellen. Die Linienführung der einzelnen Fahrstrassen und Fusswege darf bei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse soweit als zweckmässig bezeichnet werden, denn es wird damit eine befriedigende Erschliessung des im Zonenplan der zusätzlichen Bauzone zugewiesenen Areals ermöglicht. Erfreulich ist insbesondere, dass in diesem Gebiet auch die Interessen des Fussgängers angemessen berücksichtigt werden konnten.

Die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände sind bei Berücksichtigung der heute gültigen Abstandsvorschriften, wie sie in § 8 des kommunalen Baureglementes enthalten sind, in Ordnung. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946), und die Längen- und Normalprofile geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Zwei kleinere Fehler redaktioneller Natur in den Planangaben sind korrigiert worden.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser Bau- und Strassenlinienplan bildet eine weitere Grundlage für die zweckmässige Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren soweit auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und den anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann vor-

pflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. In diesem Verfahren kann auch nicht auf Einwände eingetreten werden, die sich mit der in diesem Gebiet vorgesehenen Gesamtüberbauung befassen. Das wird erst in einem späteren Verfahren möglich sein. Nach glaubwürdigen Auskünften dürfte hingegen das Strassennetz keine Änderungen erfahren, selbst wenn das Projekt der Gesamtüberbauung geändert werden sollte.

9. Im einzelnen ist zu den unerledigten Einsprachen, soweit sie sich auf die Bau- und Strassenlinien beziehen, zu bemerken:

a. [REDACTED]

[REDACTED] bringen hinsichtlich der Verkehrskonzeption praktisch die gleichen Argumente. Ihre Einsprachen können somit gemeinsam behandelt werden. Es wird dargelegt, die Verkehrsverbindungen des neuen Quartiers seien ungenügend, weil der Verkehrsabfluss nach dem Zentrum von Binningen und nach Basel zum Teil durch enge Quartierstrassen vorgesehen und deshalb mit unangenehmen Nebenerscheinungen verbunden sei. Aus diesem Grunde sei eine richtige, planerisch zu verantwortende Verbindung mit dem Zentrum von Binningen und mit der Stadt Basel zu suchen, unter Berücksichtigung der vom Kanton geplanten Ring- oder Querverbindungsstrasse. Auch sollte dieses Baugebiet neben den Fahrstrassen auch durch Fussgängerwege mit Verbindungen von Basel und vom Zentrum von Binningen erschlossen und die Weiterführung in das dahinterliegende Landwirtschafts- und Wandergebiet sichergestellt werden.

Zu diesen Argumenten ist zu sagen, dass es sich planerisch sicher um wertvolle Postulate handelt. Der Regierungsrat ist jedoch - wie schon an anderer Stelle ausgeführt worden ist - nicht befugt, der Gemeinde Binningen diesbezügliche Vorschriften zu machen. Er kann somit lediglich prüfen, ob die beschlossenen Bau- und Strassenlinien derart unzweckmässig seien, dass eine Genehmigung nicht verantwortet werden

könnte. Das trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu, weil das interne Verkehrsnetz, objektiv betrachtet, gesamthaft sicher in angemessener Form geplant worden ist. Nach dem Uebersichtsplan der Gemeinde Binningen zu schliessen, sind auch genügende Fahrstrassen nach Basel und dem Zentrum von Binningen vorhanden. Es ist nur notwendig, dass sie fachgerecht ausgebaut werden. Der geforderte Anschluss an die geplante Ring- oder Querverbindungsstrasse dürfte zudem trotz den beschlossenen Bau- und Strassenlinien immer noch möglich sein, doch müsste die Lösung für einen solchen Anschluss im Einvernehmen mit dem Kanton gesucht werden. Die internen Fussgängerverbindungen sind ebenfalls in Ordnung; die externen stehen in diesem Verfahren nicht zur Diskussion. Diesbezügliche Lösungen sind in erster Linie von der Gemeinde Binningen zu suchen. Wie ebenfalls schon erwähnt worden ist, liegt das von den Bau- und Strassenlinien erfasste Gebiet seit langem in der zusätzlichen Bauzone. Die Einsprecher mussten daher mit einer Ueberbauung rechnen. Dass dadurch aber auch die Verkehrsintensität zunimmt und die nun als unangenehm empfundenen Nebenerscheinungen grösser werden, sollte ihnen auch nicht unbekannt gewesen sein. Aus allen diesen Gründen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, diese Einsprachen zu schützen.

b. [REDACTED] erheben Einsprache gegen die vorgesehene Landabtretung von ca. 3 m Breite auf der gesamten Länge ihrer Grundstücke an der geplanten Strasse Im Tschuppbaumacker. Da ihre Grundstücke in der Kulturzone liegen und dazu noch 14 Kirschbäume entfernt werden müssten, sehen sie sich nicht verpflichtet, Land abzutreten.

Vorerst ist festzuhalten, dass die Grundstücke der beiden Einsprecher von den beschlossenen Strassenlinien nicht unzumutbar betroffen werden. Deshalb besteht kein zwingender Grund, diese Linien nicht zu genehmigen. Auf die Frage der Landabtretung an sich kann aber, wie schon dargelegt worden ist, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Wie dem massgebenden

Plan ferner entnommen werden kann, liegen die erwähnten Kirschbäume auch nicht innerhalb der Strassenlinien und müssen somit nicht direkt wegen diesen Linien entfernt werden. Ob allerdings durch den späteren Strassenbau eine akute Beeinträchtigung zu erwarten ist, kann heute nicht gesagt werden. Diese Frage ist im Rahmen des Strassenbauprojektes zu prüfen. Der Regierungsrat ist auf Grund der vorgebrachten Gründe auch in diesem Fall nicht in der Lage, die Einsprachen zu schützen.

10. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, sämtliche Einsprachen, soweit in diesem Verfahren überhaupt auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen. Den Plänen kann die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Die von [REDACTED]

[REDACTED] erhobenen Einsprachen werden, soweit in diesem Verfahren auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes werden die von der Einwohnergemeindeversammlung von Binningen am 25. November 1963 für folgende Strassen und Wege beschlossenen endgültigen Bau- und Strassenlinien im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt:

- a. Apfelbaumweg
- b. Birnbaumweg
- c. Blütenweg
- d. Bollwerkstrasse (Im Tschuppbaumacker - Rottmannsbodenstrasse)
- e. Holeeholzweg (Im Tschuppbaumacker - Rottmannsbodenstrasse)
- f. Im Kirschgarten
- g. Im Heiriacker
- h. Im Tschuppbaumacker (Holeeholzweg - Leingrubenweg)
- i. Rottmannsbodenstrasse (Bollwerkstrasse - Tiefengrabenweg)

k. Fussgängerverbindungswege Teuffenlochweg, Tiefengrabenweg, Fussgängerpromenade entlang des Tschuppbaumackers und Fusswege im Bereich des Apfelbaumweges, des Birnbaumweges und des Blütenweges.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den weiter unten aufgeführten Inventarnummern versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längen- und Normalprofile:

	Inventarnummer
a. <u>Apfelbaumweg</u>	11/eBS/ 8/0
b. <u>Birnbaumweg</u>	11/eBS/ 9/0
c. <u>Blütenweg</u>	11/eBS/10/0
d. <u>Bollwerkstrasse</u> (Im Tschuppbaumacker- Rottmannsbodenstrasse)	11/eBS/11/0
e. <u>Holeeholzweg</u> (Im Tschuppbaumacker- Rottmannsbodenstrasse)	11/eBS/12/0
d. <u>Im Kirschgarten</u>	11/eBS/13/0
e. <u>Im Meirlacker</u>	11/eBS/14/0
f. <u>Im Tschuppbaumacker/ Teuffenlochweg</u> (Prof. 123 - 5.98 m bis Holeeholzweg)	11/eBS/15/0
g. <u>Im Tschuppbaumacker</u> (Holeeholzweg - Leimgrubenweg)	11/eBS/16/0
h. <u>Rottmannsbodenstrasse</u> (Bollwerkstrasse - Tiefengrabenweg)	11/eBS/17/0
i. <u>Tiefengrabenweg</u> (Im Tschuppbaumacker - Rottmannsbodenstrasse)	11/eBS/18/0

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Binningen hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

5. Die Gemeinde Binningen wird ersucht, die sich aus der Nähe des Schiessplatzes Allschwilerweiher ergebenden Konsequenzen im Zusammenhang mit der Genehmigung der endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen im Gebiet Meiriacker in der Gemeinde Binningen eingehend zu prüfen.

Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

an

[REDACTED]
[REDACTED]
an den Gemeinderat von Binningen (3),
an die Bauverwaltung Binningen,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (11),
an die Baudirektion (11).

Der Landschreiber:

Colmaring